

Staatsanwaltschaft: Erhöhung der Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte / Verlän- gerung der Anstellung zweier ausserordentli- cher Staatsanwältinnen

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 24. September 2024, RRB Nr. 2024/1531

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Personalbedarf der Staatsanwaltschaft ab 1. Januar 2025	5
3. Verlängerung der Anstellung zweier ausserordentlicher Staatsanwältinnen	6
4. Auswirkungen.....	6
5. Antrag.....	7
6. Beschlussesentwurf 1	9
7. Beschlussesentwurf 2.....	11

Kurzfassung

Um ihre Aufgaben gesetzeskonform erledigen zu können, muss die Staatsanwaltschaft per 1. Januar 2025 die Anzahl der ordentlich gewählten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte um 400 Stellenprozente erhöhen können. Inbegriffen ist hier die Stelle, die mit dem Kantonsratsbeschluss vom 4. September 2019 bereits als nötig qualifiziert wurde, wobei damals auf die Erhöhung des Kontingents für ordentliche Stellen verzichtet wurde, weil der Kantonsrat davon ausging, dass diese Stelle zum Pendenzenabbau eingesetzt und danach wieder abgebaut werden könne. Aufgrund einer massiven Zunahme der Fallzahlen bei den Verbrechen und Vergehen und weiteren belastungserhöhenden Veränderungen im Umfeld der Staatsanwaltschaft war ein Pendenzenabbau nicht möglich und muss daher die Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angepasst werden.

In der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn sind aus diversen Gründen neben den vom Kantonsrat gewählten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten verschiedene, lediglich vom Regierungsrat auf bestimmte Zeit eingesetzte sogenannte «ausserordentliche» Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig. Für die Einsetzung der ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist der Regierungsrat zuständig. Sobald hingegen die gleiche Person länger als zwei Jahre in dieser Funktion tätig ist, ist dafür gestützt auf § 102 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) eine Zustimmung durch den Kantonsrat erforderlich. Der Einsatz von zwei ausserordentlichen Staatsanwältinnen hat die Zweijahresgrenze überschritten und die Bewilligung für die Verlängerung des Einsatzes während der laufenden Globalbudgetperiode bis längstens 31. Dezember 2024 wurde mit Beschluss des Kantonsrats vom 20. Dezember 2023 (KRB Nr. SGB 0203/2023) bereits bewilligt. Diese Bewilligung gilt es nun zu verlängern, damit die bewährten Mitarbeiterinnen ihre Funktion über den 1. Januar 2025 hinaus wahrnehmen können.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Erhöhung der Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte um drei Stellen und über die Verlängerung der Anstellung von zwei ausserordentlichen Staatsanwältinnen.

1. Ausgangslage

Gemäss § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) bestimmt der Kantonsrat die Anzahl der Staatsanwälte und wählt sie. Wesentlich erhöht wurde diese Anzahl letztmals mit Beschluss des Kantonsrats vom 4. September 2019 (KRB Nr. SGB 0099a/2019) und sie beträgt seither 2'500 Stellenprozente (exkl. Oberstaatsanwaltschaft). Für eine weitere Stelle hat der Kantonsrat gleichzeitig die Finanzierung sichergestellt, ohne sie dauerhaft zu bewilligen. Damit wurde bezweckt, der Staatsanwaltschaft im Umfang von 100 Prozent Ressourcen für die Anstellung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zum Pendenzenabbau zu geben.

2. Personalbedarf der Staatsanwaltschaft ab 1. Januar 2025

Zwischenzeitlich ist die Belastung der Staatsanwaltschaft deutlich angestiegen und es hat sich gezeigt, dass die bisherige Dotation ungenügend ist. So sind die Geschäftseingänge im für die Gesamtbelastung der Staatsanwaltschaft zentral ausschlaggebenden Bereich der Verbrechen und Vergehen eklatant angestiegen, nämlich zwischen 2018 und 2023 um 44 Prozent¹⁾. Ein grosser Teil dieser zahlenmässigen Steigerung ist auf die Zunahme der Anzeigen wegen digitalisierter Kriminalität zurückzuführen. Diese Anzeigen sind in der Bearbeitung zum Glück unterdurchschnittlich komplex, wirken sich aber aufgrund der grossen Zahl trotzdem sehr belastend aus. Eine Steigerung ist auch bei den belastenden Verfahren festzustellen, beispielsweise gegen kleinkriminelle Intensivtäter²⁾. Zudem ist auch eine Zunahme bei den echten Kriminalfällen, namentlich dem strukturierten Betäubungsmittelhandel, zu verzeichnen³⁾.

Zusätzlich zur Steigerung der Fallzahlen wirken sich auch Änderungen im Umfeld der Staatsanwaltschaft belastungserhöhend aus. Namentlich ist hier auf die per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzte Revision der schweizerischen Strafprozessordnung zu verweisen. Diese weitet die Informations- und Teilnahmerechte der Opfer aus und verpflichtet die Staatsanwaltschaft, mehr Einnahmen zu machen und Zivilforderungen bis zu einem Betrag von 30'000 Franken im Strafbefehlsverfahren zu beurteilen. Indirekt hat auch die Abschaffung des Beschwerderechts der Staatsanwaltschaft gegen Haftentscheide aufwandsteigernde Wirkung, weil eine damit zusammenhängende Entwicklung der haftrichterlichen Rechtsprechung dazu führt, dass manche Verfahren grösser und komplexer werden, weil rückfällige kleinkriminelle Intensivtäter trotz eklatanter Wiederholungsgefahr nicht an der Begehung weiterer Delikte gehindert werden können⁴⁾.

Alles in allem führten diese Umstände dazu, dass trotz engagierter und guter Leistung der Staatsanwaltschaft bei den Verbrechen und Vergehen ein weiterer Pendenzenanstieg nicht verhindert werden konnte. Dieser belief sich zwischen Ende 2020 (3'410 Pendenzen) und Ende 2023

¹⁾ 2018 gingen in der Kategorie Verbrechen und Vergehen Geschäfte gegen 6'443 Beschuldigte ein. Aus damaliger Sicht war das ein Rekord und der letzte Stand der Entwicklung, wie sie im Jahr 2019 bei der zurückhaltenden Anpassung der Ressourcen der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden konnte. Bis zum Jahr 2023 steigerten sich diese Eingänge kontinuierlich bis auf 9'274 Beschuldigte.
²⁾ vgl. Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2023, S. 5 f. (<https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/staatsanwaltschaft/geschaeftsberichte/>).
³⁾ vgl. Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2023, S. 4 (<https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/staatsanwaltschaft/geschaeftsberichte/>).
⁴⁾ vgl. Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2023, S. 5 ff. (<https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/staatsanwaltschaft/geschaeftsberichte/>).

(4'121 Pendenzen) auf 711 Verfahren oder rund 21 Prozent. Wenn nur die nicht sistierten Verfahren für die Berechnung herangezogen werden, beträgt die Pendenzenlast Ende 2023 2'762 Fälle und der Zuwachs seit Ende 2020 beläuft sich mit 153 Fällen auf rund 6 Prozent. Pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt¹⁾ sind folglich durchschnittlich über hundert nicht sistierte Verfahren hängig. Das ist zu viel.

Alles in allem ist es daher angezeigt, den Stellenplafonds für ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte um 400 Prozent auf 2'900 Prozent zu erhöhen.

3. Verlängerung der Anstellung zweier ausserordentlicher Staatsanwältinnen

Für die Einsetzung der ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist der Regierungsrat zuständig. Sobald hingegen die gleiche Person länger als zwei Jahre in dieser Funktion tätig ist, ist dafür gestützt auf § 102 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) eine Zustimmung durch den Kantonsrat erforderlich. Namentlich gestützt auf die mit Kantonsratsbeschluss vom 4. September 2019 bewilligten Stellenprozente sind

- MLaw Sophie Baumgartner, wohnhaft 4554 Etziken, Bolackerweg 8

und

- MLaw Angela Fuhrer, wohnhaft in 4710 Balsthal, Fläschackerstrasse 22

seit längerem als ausserordentliche Staatsanwältinnen im Einsatz. Beide erfüllen die Wahlvoraussetzungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte klar, weshalb der Kantonsrat mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 (KRB Nr. SGB 0203/2023) die Verlängerung ihres Einsatzes bereits einmal bewilligt hat. Diese Bewilligung gilt es nun zu verlängern, damit die bewährten Mitarbeiterinnen ihre Funktion über den 1. Januar 2025 hinaus wahrnehmen können. Dass die Bewilligung für die gesamte Dauer der neuen Globalbudgetperiode erstreckt wird, trägt den Unsicherheiten der zukünftigen Entwicklung Rechnung.

4. Auswirkungen

Die Finanzierung der hier beantragten Massnahmen wird über das neue Globalbudget der Staatsanwaltschaft für die Jahre 2025 bis 2027 sichergestellt. Dank einer Anpassung der Strafgebühren an die Praxis der umliegenden Kantone führt die damit verbundene Kostensteigerung nicht zu einer Erhöhung des Verpflichtungskredits.

¹⁾ Die Anzahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist aktuell auf 25 Vollzeitstellen plafoniert. Inklusive laufende Entlastungsmassnahmen sind derzeit (August 2024) 29,2 Vollzeitstellen besetzt, wobei davon 160 Stellenprozente im Zusammenhang mit Mutterschaften faktisch nicht zur Verfügung stehen.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

6. **Beschlussesentwurf 1**

Staatsanwaltschaft: Erhöhung der Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. September 2024 (RRB Nr. 2024/1531), beschliesst:

1. Für die Staatsanwaltschaft werden ab 1. Januar 2025 zusätzliche Stellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte im Umfang von 400 Stellenprozenten geschaffen.
2. Die Staatsanwaltschaft verfügt ab dem 1. Januar 2025 über einen Etat für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte von insgesamt 2'900 Stellenprozenten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Staatsanwaltschaft
Gerichtsverwaltungskommission
Finanzdepartement
Personalamt
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 125.12.

7. **Beschlussesentwurf 2**

Verlängerung der Anstellung zweier ausserordentlicher Staatsanwältinnen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 102 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. September 2024 (RRB Nr. 2024/1531), beschliesst:

Die Verlängerung der regierungsrätlichen Einsetzung von

- MLaw Sophie Baumgartner, Rechtsanwältin, geb. 25. Mai 1992, von Hasle bei Burgdorf/BE
- MLaw Angela Fuhrer, Rechtsanwältin, geb. 12. Juni 1990, von Langnau i.E./BE

zu ausserordentlichen Staatsanwältinnen wird bis längstens 31. Dezember 2027 bewilligt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Staatsanwaltschaft
Gerichtsverwaltungskommission
Finanzdepartement
Personalamt
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 125.12.